

Antrag der SVP Nidwalden zur 2. Lesung des Gastgewerbegesetzes

Neuer Artikel:

Art. 52 Wirksamkeitsprüfung

¹ Der Regierungsrat erstattet dem Landrat Bericht über die Wirksamkeit dieses Gesetzes.

² Der Bericht gibt insbesondere Auskunft über:

1. die Erfahrungen und Auswirkungen der Bewilligungspraxis;
2. die Erfahrungen und Auswirkungen der Bewilligungsvoraussetzungen (Fähigkeitsnachweis);
3. die Erfahrungen und Auswirkungen des Vollzugs dieses Gesetzes;
4. allfälligen Anpassungsbedarf dieses Gesetzes an die aktuelle Marktsituation.

³ Die Wirksamkeitsprüfung erfolgt alle acht Jahre. Der erste Bericht ist spätestens acht Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu unterbreiten.